

KLAAS HÜBNER
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
STELLVERTRETENDER VORSITZENDER



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN

Frau Gabriele Lösekrug-Möller, MdB
Frau Andrea Nahles, MdB
Herrn Anton Schaaf, MdB
Herrn Ottmar Schreiner, MdB
Herrn Joachim Stünker, MdB
Herrn PSts. Franz Thönnies, MdB
Frau Andrea Wicklein, MdB

per Fax

Berlin 06.04.2009

Rente für DDR-Altübersiedler

Einladung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in zahlreichen dem Ausschuss vorliegenden Petitionen sowie in Gesprächen im Wahlkreis werden wir aktuell mit einem Problem konfrontiert, das aus der Gesamtsicht auf die Wiedervereinigung eher nebensächlich erscheint, für die Betroffenen aber von existentieller Bedeutung ist.

Bis zum Fall der Mauer am 09. November 1989 durchliefen Deutsche, die auf welchem Wege auch immer die DDR verlassen konnten, ein Eingliederungsverfahren, in dem sie in ihre grundgesetzlich garantierten Rechte als Bundesbürger eingesetzt wurden. Dazu gehörte auch eine Mitteilung des Rentenversicherers über die Behandlung ihrer Anwartschaften nach dem Fremdrentengesetz.

Nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurden in mehreren Schritten auch die Sozialsysteme angeglichen, leicht verkürzt ausgedrückt, die westdeutschen Standards wurden auf das Beitrittsgebiet übertragen. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 wurde festgelegt, dass für die Rentenberechnung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten die tatsächlichen individuellen Entgelte maßgebend sein sollten und nicht länger fiktive Erwerbsbiografien nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz.

Die rückwirkende Übertragung dieser auf das Beitrittsgebiet zielenden Regelung auf die Anwartschaften von Personen, die beim Fall der Mauer bereits Bürger der Bundesrepublik waren, mag im Sinne der Vereinheitlichung der Rechtssysteme liegen,

**SPD**
BUNDESTAGS
FRAKTION

ist aber unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zumindest grenzwertig. Der Gesetzgeber hat das Problem seinerzeit nicht explizit behandelt. Er hat allerdings für bestimmte Gruppen (Reichsbahner Westberlin) Ausnahmen eingeräumt. Die Ausdehnung auf Altübersiedler wird vom Text des Gesetzes gedeckt, gehört aber nicht zu dessen aufgeführten Zielen. Die Betroffenen bemerkten die Änderung ihres Status in der Regel erst beim Eintritt in das Rentenalter.

Einmal abgesehen von der grundsätzlichen Bedeutung dieser Verfahrensweise ist eine Gruppe heutiger Rentner in besonderer Weise betroffen. Dabei handelt es sich um höher qualifizierte Übersiedler, die nicht der FZR beigetreten waren und zwischen deren Einführung 1971 und dem Verlassen der DDR einen großen Teil ihrer Erwerbsbiografie absolviert hatten. Ihnen wird nach geltendem Recht für diese Zeiten nur Einkommen bis zur Höhe von 600 Mark angerechnet.

Auf Bitte von Peter Struck möchte ich Euch zu einer Meinungsbildung in dieser Frage für

Mittwoch, 22.04.2009
14.00 – 15.00 h
JKH. E 205

einladen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaas Hübner, MdB